

kaum eine Hofkirche der Jurisdiktion des Ordinarius entziehen, und daß der *Capellanus Maior* in vollem Umfang in die Rechte des Diözesanbischofs eintrat, ist zumindest in bezug auf die großen Stiftskirchen wenig wahrscheinlich. Nur der Papst konnte die Lücke ausfüllen, die durch die Ausschaltung des Diözesanbischofs entstanden war, und folgerichtig heißt es denn auch in der Urkunde Friedrichs II. für den Erzpriester von Altamura von 1232, daß die neugegründete Kirche, exempt von der bischöflichen Gewalt und der kaiserlichen Verleihung vorbehalten, nur der römischen Kirche selbst unterworfen sein solle. Wo das Papsttum aber, wie im Falle von S. Nicola in Bari, eine Hofkirche nicht als seine *Capella specialis* anerkannte, lag im Grunde ein Angriff auf diese Kirche bzw. den König vor. In solchen Spannungszeiten konnte auch eine andere Frage zum Ausgangspunkt von Konflikten werden: die Besetzung von Kanonikaten an Stiftskirchen — und das waren die Hofkirchen ja in der Regel — durch den Herrscher, eine Verletzung des Grundsatzes der freien Kanonikerwahl der Kapitel, mit der man sich päpstlicherseits für gewöhnlich abgefunden hatte. Aber Gregor IX. scheint auch diese Frage aufgegriffen zu haben, sonst hätte Friedrich II. in einem Brief vom September 1236 wohl nicht so energisch sein Recht auf die Besetzung der Hofkapellen im Königreich betont¹⁶²⁾. Mit dem allgemeinen Verhältnis zwischen Hofkirchen und Papsttum mögen auch die persönlichen Beziehungen zusammenhängen, die einzelne Kapelläne mit der römischen Kurie verbanden. Wir konnten insgesamt sechs Hofgeistliche feststellen, die päpstliche Subdiakone waren; zwei von ihnen gehörten sogar der Kapelle des Papstes an¹⁶³⁾. Sie alle heben sich in ihrer Bedeutung auch sonst von der Masse der übrigen Kapelläne ab. Nach dem endgültigen Bruch mit dem Kaiser hat der Papst auch die Verleihung der Hofkirchen im Königreich für sich beansprucht. 1248 bestätigte Innocenz IV. dem vom Kaiser abgefallenen Riccardus de Brundusio den Archipresbyterat von Altamura. Den Kapellänen Johannes de Vinea, Matheus de Magistro und Walter von Odra entzog derselbe Papst ihre Pfründen. Weitere Nachrichten fehlen, aber wahrscheinlich wurden alle Pfründenverleihungen der Staufer von 1245 bis 1266, darunter natürlich auch die Pfründen an Hofkirchen, seitens der römischen Kurie als illegal betrachtet, und entsprechend scheint Karl von Anjou nach 1266 vorgegangen zu sein. Der

¹⁶²⁾ BFW. 2197.

¹⁶³⁾ Verz. d. Kapelläne Nr. 9, 22, 32, 41, 48, 61. Über die Bedeutung des Subdiakonstitels vgl. Elze, Kan. Abt. 36 (1950) 155 f.